

Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Solarpark Erbach“ in Erbach

Verfahrensschritt

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschlag

TÖB	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
Netze-Gesellschaft Südwest GmbH	01	09.03.2021	<p>Im Geltungsbereich des Verfahrens, sind derzeit <u>keine</u> Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p> <p><u>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</u></p>	Kenntnisnahme
NetCom BW GmbH	02	10.03.2021	<p>vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Erweiterung Solarpark Erbach". Wir haben seitens Netcom BW hierzu keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom	03	17.03.2021	<p>Weiterleitung an T-NI-Sw.Pti-22-Fs-Bo@telekom.de beiliegende Bauleitplanung betrifft Ihren Bereich. Bitte übernehmen.</p>	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	04	25.03.2021	<p>Durch den Geltungsbereich verlaufen zwei 20-kV-Kabel, wir gehen davon aus, dass diese bestehen bleiben können und haben somit keine Einwände.</p> <p>Eine Zusage zur Einspeisung ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese muss separat bei der zuständigen Stelle bei uns beantragt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	Kenntnisnahme
Tyczka Energy GmbH	05	25.03.2021	<p>die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Gasleitungen unserer Firma werden davon nicht berührt und es ist unsererseits in absehbarer Zeit im Planungsbereich keine Baumaßnahme geplant.</p>	Kenntnisnahme

Regionalverband Donau-Iller	06	08.04.2021	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Überschneidungen mit gebietlichen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans der Region Donau-Iller. Allerdings liegt die gesamte Fläche gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz innerhalb der sog. Vorrangflur 1 und damit in einem für die Landwirtschaft sehr gut geeigneten Bereich. Somit ist PS B III 1.2 des Regionalplans zur Freihaltung (insbesondere) der (guten) landwirtschaftlichen Flächen an dieser Stelle besondere Bedeutung beizumessen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Es wird zudem auf die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans verwiesen. Die sehr gute Eignung der plangegenständlichen Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung spiegelt sich hier auch in Form der geplanten Festlegung des Bereichs als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (PS B I 2.1 G (3) des Regionalplanentwurfs) wider. In den Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang sollte, in Ergänzung zur zuvor geforderten Berücksichtigung des PS B III 1.2 des rechtskräftigen Regionalplans, ebenfalls bereits zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir bereits heute allen Gemeinden bei PV-Vorhaben derartiger Größenordnung die Erarbeitung einer den gesamten Gemeinderaum abdeckenden Standortkonzeption zur Photovoltaiknutzung. Damit erhält die Kommune zusätzliche planerische aber auch rechtliche Sicherheit in der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen steht beim Vorhabenträger grundsätzlich bei seinen Betrachtungen und Abwägungen im Vordergrund.</p> <p>Nichts desto trotz ist in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Klimaschutz (über PV-Nutzung) immer ein Kompromiss erforderlich.</p> <p>Da der Vorhabenträger Eigentümer der Fläche ist, kann er eine entsprechende Abstimmung zur Bewirtschaftung in Eigenregie treffen.</p> <p>Die Planfläche eignet sich aufgrund der Lage, in Verbindung mit der schon vorhandenen Infrastruktur (Kabelanschluss für Einspeisung ist über den Solarpark I schon vorhanden; Zuwegung ist vorhanden und muss nicht verändert werden) optimal für die PV-Nutzung.</p> <p>➔ Abwägung siehe auch Stellungnahmen Nr. 7 (RP Tübingen, Klimaschutz)</p> <p>Der Konfliktpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung wird zu Gunsten des Klimaschutzes für die Energieerzeugung abgewogen</p> <p>➔ Abwägung siehe auch Stellungnahmen Nr. 11 (Nachbarschaftsverband)</p>
RP Tübingen Raumordnung	07	08.04.2021	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Erbach die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark Erbach" von ca. 24 ha Größe.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplanes Donau-Iller und keine in Aufstellung</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert</p>

		<p>befindlichen Ziele der Raumordnung des Regionalplan-Entwurfs (Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller) betroffen. Mit Blick auf die Stellungnahme der Landwirtschaft wird jedoch auf Plansatz 5.3.2 Z des Landesentwicklungsplans hingewiesen. Dieser ist im nachfolgenden Verfahren abzuarbeiten.</p> <p>Unter der Voraussetzung einer FNP-Änderung werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	
<p>RP Tübingen Landwirtschaft</p>		<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 24 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung erheblich betroffen sind. Durch die Planung werden 24 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Solarparks ist auf einem besonders landbauwürdigen Standort geplant, der sich sowohl durch eine hohe Bodengüte als auch durch besonders günstige Bewirtschaftungsverhältnisse auszeichnet. Es soll ein weit überdurchschnittlich großer Ackerschlag, der besonders rationell bewirtschaftet werden kann, umgewidmet werden. Ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder und statistischen Daten sind entsprechend vorzügliche Ackerschläge dieser Größenordnung auf Gemarkungs- und Gemeindeebene nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, so dass die Flächen von besonderer agrarstruktureller Bedeutung sind. Auch deren temporäre Umwidmung ist somit von agrarstruktureller Bedeutung.</p> <p>Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorte für die Landwirtschaft zu erhalten werden entsprechende Bereiche, vornehmlich die Standorte der Vorrangflur I im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen, wobei diese insbesondere eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme erfordert. Für die Realisierung von Freiflächensolaranlage ist regelmäßig kein lokaler Flächenbedarf gegeben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht.</p> <p>Im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik kommt den Trägern der Bauleitplanung eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zu. Als Hilfe für die kommunalen Planungsträger wurden hierzu vom Umweltministerium Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben und diese mit dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt, gerade</p>	<p>Siehe Abwägung und Beschlussvorschlag zu Nr.6 (Regionalverband Donau-Iller)</p> <p>Ergänzend zu den genannten Punkten ist die Verfügbarkeit der Flächen als ein elementarer Punkt zu sehen. Eine sinnvolle Nutzung von Flächen zur Energieerzeugung ist nur über Flächen mit einer entsprechenden Größe möglich. Ökologisch und Ökonomisch sind bei kleinen Flächen die Randbedingungen für eine Energieerzeugung nicht darstellbar. Bei der betrachteten Planfläche sind sowohl die Größe als auch die vorhandene Infrastruktur (Zuwegung und Stromtrassen) schon in vollem Umfang vorhanden. Eine besondere Eignung der überplanten Fläche wird außerdem über die Lage gesehen. Hier liegt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor und es kann zu keinen störenden Reflektionen kommen.</p> <p>➔ Abwägung siehe auch Stellungnahmen Nr. 11 (Nachbarschaftsverband)</p>

		<p>weil bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen Konkurrenzen mit der Landwirtschaft möglich sind, und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich wertvollen und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen verhindert werden soll.</p> <p>Wie in dem Hinweispapier dargestellt, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Gleichzeitig wurde in den Hinweisen des Umweltministeriums auf eine mögliche Konkurrenz mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion hingewiesen, da die Faktoren, die für eine wirtschaftliche Nutzung eines Solarparks von Bedeutung sind, gleichzeitig maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für die nachhaltige ökonomische Landbewirtschaftung darstellen. Auf die Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Familienbetriebe, die in der Folge eines lokalen Entzugs von besonders rentablen Bewirtschaftungseinheiten entstehen können, wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind grundsätzlich Standorte von geringer agrarstruktureller Bedeutung (Grenzflur) bevorzugt für die Planungen von Solarparks in Betracht zu ziehen, auch wenn agrarstrukturell günstige Lagen aufgrund der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung für den Flächeneigentümer bevorzugt in Planungen für Solaranlagen einbezogen werden. Die Berücksichtigung von Interessen einzelner Grundstückseigentümer stellen jedoch keinen landwirtschaftlichen Belang dar.</p> <p>Eine Verantwortung besteht unseres Erachtens im Hinblick auf den Klimawandel nicht ausschließlich in der Schaffung neuer und weiterer Kapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energien, sondern auch in der Erhaltung von Standorten besonders leistungsfähiger Landwirtschaftsflächen, wie sie für den ökonomischen und effizienten Landbau von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, welche die Umwidmung von besonders landbauwürdigen Flächen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Erweiterung des bestehenden Solarparks vorsieht.</p>	
RP Tübingen Klimaschutz		Belange des Klimaschutzes	

		<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis der Argumentation zu den Belangen der Landwirtschaft</p>
--	--	---	---

engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des

		<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Das geplante Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p>RP Tübingen Naturschutz</p>		<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Schutzgebiete in unmittelbarer Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Wie aber sicherlich auch von forstlicher und jagdlicher Seite festgestellt werden wird, greift das Planungsgebiet (blauer Umriss im Kartenausschnitt) in einen Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung ein. Dieser Umstand wird bei den Untersuchungen besonders zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Bezüglich der Betroffenheit des Wildtierkorridors wird mit der FVA Kontakt aufgenommen, um die Relevanz des Vorhabens zu klären. Außerdem ist zu klären, ob diesbezüglich vertiefende Untersuchungen erforderlich sind. Siehe Abwägung Nr. 13 (Stellungnahme FVA)</p>



Im Bereich der besonders geschützten „Hecken nordwestlich Erbach II“ am Steintalgraben (im Plan magenta) könnten sich wegen der Anbindung an die umliegenden Waldflächen und der Biotopbeschreibung Habitats der streng geschützten Haselmaus befinden. Wir empfehlen, die Habitatsignung und ggf. ein Vorkommen durch eine Relevanzbegehung abzuklären. Standardmäßig ist in jedem Fall die Betroffenheit von Vogelarten zu untersuchen.

Falls die Untersuchungen Hinweise auf streng geschützte Arten ergeben, bitten wir um weitere Beteiligung.

Darüber hinaus verweisen wir auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurden in Abstimmung mit der UNB vertiefende Untersuchungen zu den Vögeln, Reptilien und der Haselmaus durchgeführt.

SWU (Stadtwerke Ulm)	08	07.04.2021	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2021, welches bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH eingegangen ist.</p> <p>Als Holding innerhalb der SWU-Unternehmensgruppe können wir nicht allein zu dem Bebauungsplanverfahren Stellung nehmen, aus diesem Grund haben wir Ihr Schreiben an unsere Tochterunternehmen weitergeleitet.</p> <p>Nach Rücksprache mit den dort betroffenen Fachabteilungen können wir Ihnen folgende Rückmeldungen zukommen lassen:</p> <p><u>Im Grundsatz bestehen keine Einwände zu dem vorbezeichneten Bebauungsplanverfahren.</u></p>	Kenntnisnahme
Handwerks- kammer Ulm	09	07.04.2021	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
RP Freiburg Geotechnik	10	06.04.2021	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Brackwassermolasse und der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.</p> <p>Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.</p>	Kenntnisnahme

			<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
RP Freiburg Boden			<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
RP Freiburg Mineralische Rohstoffe			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
RP Freiburg Grundwasser			<p>Auf die Lage innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebiets Kehr (WSG. Nr.: 425 206) wird hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
RP Freiburg Bergbau			<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
RP Freiburg Geotopschutz			<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
Nachbarschafts- verband	11	11.06.2021	<p>Der Nachbarschaftsverband Ulm begrüßt die Absichten der Stadt Erbach, die erneuerbaren Energien im Bereich der Photovoltaik auszubauen.</p> <p>Es ist daher vorgesehen, dass FNP-Änderungsverfahren im Juli 2021 einzuleiten. Geplant ist die Darstellung SO „Photovoltaik“, analog der Darstellung im FNP für</p>	Siehe Abwägung und Beschlussvorschlag zu Nr.6 (Regionalverband Donau-Iller) und Nr.7 (RP-Tübingen / Landwirtschaft)

			<p>die bestehenden Anlage. Uns ist es aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fläche um landwirtschaftliche Vorrangfläche handelt, die auch im neuen Regionalplanentwurf entsprechend ausgewiesen ist.</p> <p>Daher regen wir an zu prüfen, ob nicht eine so genannte Agri-PV-Anlage realisiert werden kann.</p>	<p>In der Videobesprechung am 08.02.2022 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung von Agri-PV nur als Hinweis zu werten ist. Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen zu einer Installation einer Agri-PV-Anlage noch nicht hinreichend geklärt. Aufgrund eines derzeit nicht darstellbaren wirtschaftlichen Betriebes wird von einer Agri-PV-Anlage Abstand genommen</p>
LRA-Anregungen Bauen	12	17.05.2021	<p>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz</p> <p>1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>1.1.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/ zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>1.1.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p>Wird umgesetzt / ist vorhanden</p> <p>Wird umgesetzt</p> <p>Wird umgesetzt</p>
LRA Forst, Naturschutz			<p>1.2 Forst, Naturschutz Forst</p> <p>1.2.1 In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ist der Waldabstand von 30 Metern einzuhalten, um einerseits die Solarmodule und den Zaun vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis) zu schützen, sowie die reguläre Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Zusätzlich sind die Auswirkungen des Laubfalls auf die Module angrenzender Waldbestände zu berücksichtigen. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig. Auch kann der Wald nicht in Form und Funktion zu Gunsten der Photovoltaikanlage verändert werden (Schattenwurf).</p> <p>1.2.2 Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden.</p> <p>1.2.3 Sollte der Grenzabstand weniger als 30 Meter betragen, kann das Bauvorhaben aus forstlicher Sicht nur realisiert werden, wenn eine Haftungsverzichtserklärung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wird in Verbindung mit dem FVA-Wildtierinstitut / Freiburg abgestimmt / festgelegt.</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

		<p>zugunsten des Waldbesitzers mit unterzeichneter Grunddienstbarkeit und eine Zustimmung des Waldeigentümers vorliegt. In der Haftungsverzichtserklärung sollte geregelt werden, dass der Mehraufwand bei der Holzernte (z.B. durch das Anseilen von Bäumen) vom Vorhabenträger übernommen wird.</p> <p>1.2.4 Weiterhin ist ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung betroffen. Die Kommune hat bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbunds inklusive des General Wildwegeplan nach § 22 Abs. 2 NatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>1.2.5 Aus fachlicher Sicht schränkt das geplante Vorhaben den Wildtierkorridor in seiner Funktion deutlich ein, da das Übergangsbiotop zwischen Wald und Feld durch die Umzäunung unbrauchbar wird.</p> <p>1.2.6 In den Antragsunterlagen findet sich kein Hinweis auf eine Berücksichtigung des General Wildwegeplans.</p> <p>1.2.7 Eine abschließende Stellungnahme ist aus diesem Grund noch nicht möglich. Bitte legen Sie die Unterlagen nach der Vervollständigung zur erneuten Durchsicht und Stellungnahme vor.</p> <p>1.2.8 Naturschutz Es ist keine abschließende Stellungnahme möglich da sowohl die Umweltprüfung mit Umweltbericht, als auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Gutachten fehlen.</p> <p>1.2.9 Die notwendigen Gutachten/Bericht sind vorzulegen. Der Untersuchungsumfang für die saP ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Vorhabensträger ist Eigentümer der Planfläche und der angrenzenden Waldflächen. Eine Haftungsverzichtserklärung ist bei Bedarf immer gewährleistet / sichergestellt.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit des Wildtierkorridors wird mit der FVA Kontakt aufgenommen, um die Relevanz des Vorhabens zu klären. Nach Vorabstimmung sind keine weiteren, vertiefenden Untersuchungen zum Wildtierkorridor erforderlich.</p> <p>Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind beauftragt bzw. liegen vor</p> <p>Der Untersuchungsumfang wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die saP liegt vor</p>
LRA Umwelt- und Arbeitsschutz		<p>1.3 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.3.1 Bei der Umsetzung des Vorhabens ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</p>	Kenntnisnahme / Umsetzung
LRA Hinweise Straßen		<p>2 Hinweise</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Bei der Erweiterung des Solarparks sind erforderliche Leitungen an bestehende anzuschließen. Sind zur Verlegung der Leitungen Aufgrabungen im Straßengrund der K 7360 und L 1244 trotzdem erforderlich, so ist hierfür die Genehmigung über die zuständige Straßenmeisterei in Ulm zu beantragen.</p>	Kenntnisnahme / Umsetzung
LRA Hinweise		<p>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p>	

Ländlicher Raum, Kreisentwicklung			<p>2.2.1 Da derzeit nur der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vorhanden ist, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Wir verweisen insbesondere auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.04.2021, Az. RPT0210-2434-20/1/3. bezüglich der Belange der Landwirtschaft. Da es sich bei dem Standort um wertvolle landwirtschaftliche Vorrangflächen handelt, sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Agri-PV-Anlage gegeben ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ein sorgfältiger Abwägungsprozess mit einer umfassenden Begründung notwendig sein; sowohl im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP, wie auch im weiteren Verfahren des Bebauungsplans. Dazu gehört insbesondere auch ein Nachweis zur Untersuchung von Alternativstandorten.</p>	<p>Siehe Abwägung und Beschlussvorschlag zu Nr.6 (Regionalverband Donau-Iller) und Nr.7 (RP-Tübingen / Landwirtschaft) Nr.11 (Nachbarschaftsverband)</p> <p>Grundsätzlich stehen in Erbach geeignete Flächen für Freiflächen PV-Anlagen in großer Anzahl zur Verfügung. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Leitungsinfrastruktur (Solarpark I) jedoch besonders für eine Umsetzung geeignet. Der Standort liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen PV-Anlage auf Egginger Gemarkung (ehemalige Mülldeponie) und führt damit zu einer gewissen Bündelung für die Energieerzeugung am Standort.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband hat eine Priorisierungskarte aus dem Regionalplan entwickelt. Diese beinhaltet Flächen, die zur Erreichung der vorgegebenen Ziele einer PV-Nutzung herangezogen werden können (siehe Anlage 01 Übersichtskarte_Priorisierung). Auf der Basis der Priorisierungskarte ist das vorliegende Plangebiet „Erweiterung Solarpark Erbach“ unter Würdigung folgender Punkte für eine Umsetzung geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet besitzt eine ausreichende Flächengröße - Die Verfügbarkeit in Verbindung mit der Eigentümerstruktur (ein Eigentümer) gegeben - Das Plangebiet wird von keinem Wegesystem durchschnitten - Über den „Solarpark Erbach“, welcher im Bestand vorhanden ist, sind positive Rückmeldungen und die Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden - Der geplante Solarpark liegt in einer abgeschiedenen, nicht einsehbaren Lichtung; somit sind auch keine Nachbarn betroffen
-----------------------------------	--	--	--	--

			<p>2.2.2 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</p> <p>2.2.3 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>2.2.4 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Netzanschluss für die Stromeinspeisung sowie die Zuwegung ist vorhanden. Hier sind keine zusätzlichen Arbeiten erforderlich - Für den geplanten Solarpark ist derzeit über die vorliegenden Gutachten und Untersuchungen schon ein sehr hoher Realisierungsstand vorhanden. Eine zeitlich kurzfristige Umsetzung ist gewährleistet <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert</p> <p>Kenntnisnahme / Umsetzung</p> <p>Wird abgestimmt</p>
LRA Hinweise Landwirtschaft			<p>2.3 Landwirtschaft</p> <p>2.3.1 Der Fachdienst Landwirtschaft schließt sich den Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT0210-2434-20/1/3 vom 08.04.2021) zum Eingriff in die Agrarstruktur an. Ergänzend wird auf den landwirtschaftlichen Flächenentzug von größeren Vorhaben der letzten 15 Jahre im Raum Erbach durch Kiesabbau (ca. 18 ha), Freiflächenphotovoltaik (ca. 15 ha) und der Querspange Erbach (ca. 36 ha) hingewiesen. Zudem führten natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu Einschränkungen bei der Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten.</p> <p>2.3.2 Aufgrund der Notwendigkeit agrarstrukturelle Belange in der Abwägung besonders zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Flächenkonkurrenz zu prüfen, sollte das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung eine ausreichende Planreife aufweisen.</p> <p>2.3.3 Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung sollte im Solarpark ermöglicht werden. Nach den Empfehlungen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende, 2020) „sollte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Nahrungsmittelproduktion unter Agri-PV-Anlagen verpflichtend festgelegt werden, um eine einseitige Optimierung der Stromerzeugung und eine „Pseudolandwirtschaft“ unter den PV-Modulen zu</p>	<p>Siehe Abwägung und Beschlussvorschlag zu Nr.6 (Regionalverband Donau-Iller) und Nr.7 (RP-Tübingen / Landwirtschaft) Nr.11 (Nachbarschaftsverband)</p> <p>Kenntnisnahme / Umsetzung</p> <p>Siehe Punkte vorher</p> <p>Eine verpflichtende Festsetzung ist aufgrund der noch fehlenden gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht möglich</p>

			unterbinden“. 2.3.4 Der Fachdienst Landwirtschaft bittet, die Eingriffe in die Agrarstruktur und ggf. Maßnahmen zur Minimierung der Flächenkonkurrenz in den Unterlagen darzustellen. Eine abschließende Stellungnahme ist bei einem ausreichenden Planungsfortschritt möglich.	Wird im Umweltbericht dargestellt
LRA Hinweise Umwelt und Arbeitsschutz			2.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 2.4.1 Das Vorhaben liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets "Kehr" der Stadt Erbach. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 19. März 1990 sind einzuhalten.	Kenntnisnahme / keine weiteren Maßnahmen erforderlich
LRA Hinweise Vermessung			Vermessung Der Plan entspricht bzgl. dem Flurstück 2457 nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters. Ggf. den Plan noch ergänzen.	Wird korrigiert
LRA Hinweise Flurneuordnung			2.5 Flurneuordnung Kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme
FVA Wildtierinstitut Freiburg	13	25.05.2021 / 05.08.2021	Gemäß den Planungen liegt eine Beeinträchtigung der Funktionen des Wildtierkorridors vor. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden aus fachlicher Sicht zur Reduzierung der Eingriffsfolgen auf den Wildtierkorridor empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines zusätzlichen mind. 15 Meter breiten wilddurchlässigen Behelfskorridors zwischen den beiden Anlagenflächen westlich entlang des Grabens in Nord-Süd Richtung (Flst. 2464). Dieser „offenen bis halboffene“ Korridor soll strukturreich mit Gras- und Ruderalflur, Säumen, und einzelnen freistehenden niederen Büschen (z.B. Heckenrose) angelegt bzw. entwickelt und nur extensiv gepflegt werden, optimal wäre z.B. eine naturnahe Beweidung durch Wanderschäferei; motomanuelle Pflege sollte nur schonend und ergänzend nach Erfordernis eingesetzt werden. Sofern erforderlich könnte darin auch ein (möglichst gewundener) Grasweg für die Unterhaltung integriert werden. Im Herbst und Winter soll im Behelfskorridor hochstängliger Bewuchs und Altgras als Deckung verbleiben um Wildtierwanderungen und das Überwintern von Kleintieren zu ermöglichen. Weitere Verstecke wie kleinere Totholz- oder Steinhäufen erhöhen die Nutzbarkeit für Kleintiere. Idealerweise werden die Zugänge zum Wilddurchlass als Trichter ausgeformt. Der Behelfskorridor sollte ganzjährig durchlässig bleiben und nicht durch Zäune verstellt werden. Eine Beruhigung durch entsprechende aufklärende Beschilderung („Wildtierkorridor“) um Fremdnutzung zu reduzieren kann je nach 	Die Thematik wurde mit der FVA (Herrn Strein) besprochen. <ul style="list-style-type: none"> - Die Anregungen zu Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht umgesetzt und dargestellt - der Behelfskorridor zwischen den beiden Solarflächen („Solarpark“ und „Erweiterung Solarpark“) wird mit einer Mindestbreite mit 20 m umgesetzt - die vorgeschlagene Zaunart (Stabgitterzaun) wird umgesetzt - der Zaunabstand mit 20-25 cm zum Erdboden wird wie vorgeschlagen umgesetzt (ist im bestehenden Solarpark schon so vorhanden/umgesetzt)

erwartetem Besucherdruck vorbeugend nützlich sein. Eine jagdliche Nutzung sollte möglichst im und vor dem Behelfskorridor nicht erfolgen, allenfalls nur sehr sporadisch z.B. zur Nachsuche. Um die Akzeptanz des Behelfskorridors auch bei Besuchern zu erhöhen, sollte in der Umgebung auf auffällige jagdliche Einrichtungen, insbesondere Ansitze, verzichtet werden.

- Auf den östlichen schmalen Fortsatz sollte weitgehend verzichtet werden, so dass eine funktionale Vernetzungsachse zwischen Straße und PV-Anlage erhalten bleibt. Parallel zur Straße wirkt auch eine angehobene und daher durchlässigere Zäunung immer noch als (Psycho-)Barriere, gerade für wandernde, also nicht residente Tiere.
- Zur Reduzierung der Gefährdung von Wildtieren sollte die Umzäunung möglichst als Zaun mit Stabgittermatte ausgeführt werden, alternativ wäre auch ein Webzaun mit 4 cm Maschenweite möglich. Knotengeflecht ist ungeeignet. Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und zur besseren Nutzbarkeit der Fläche für Wildtiere ist ein Abstand von Zaununterkante zum Erdboden von 20-25 cm einzuhalten. Durch Schaffung dieser Durchlässigkeit kann auf erweiterte Waldabstandsflächen für den eigentlichen Wildtierkorridor verzichtet werden. Die westliche Waldkante angrenzend an den Park bietet sich besonders als Leitlinie an und sollte daher als naturnaher Waldrand, z.B. als Trauf nach innen, entwickelt werden. Auch hier sollte ein Gradient von Gras- über Ruderalflur hin zu Gehölzen/Bäumen vorgesehen werden.
- Möglichst naturnahe, extensive, (Grün-)Flächenbewirtschaftung, Einsaat mit gebietseinheimischen blütenreichen Saatgut bzw. Verwendung gebietseinheimischer Gehölze. Eine Beweidung/Pflege der Parkfläche z.B. durch Schafe unterstützt die Wirksamkeit des Wildtierkorridors. Dazu sollten aber immer nur kleinere Teilflächen im Wechsel zur Beweidung mit geeigneten Weidezäunen abgegrenzt werden, so dass die anderen Bereiche für Wildtiere erreichbar bzw. durchlässig bleiben.

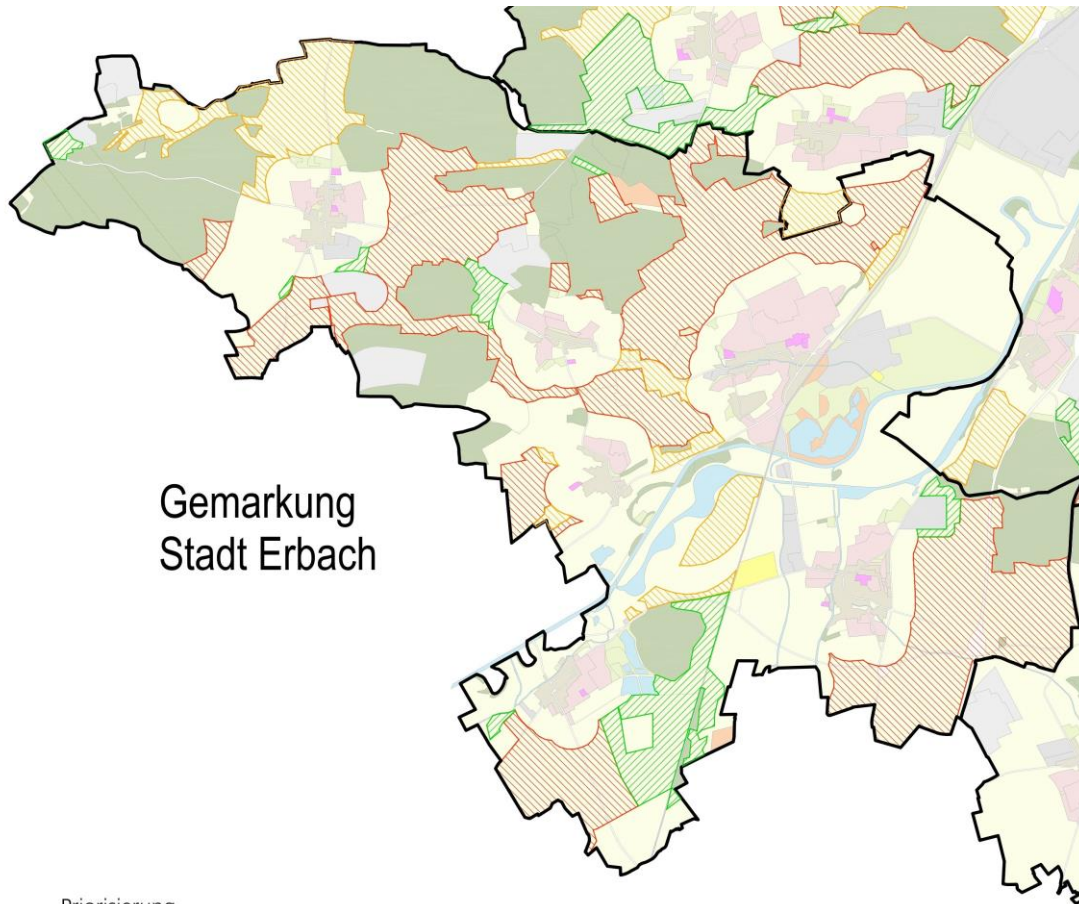
Bitte setzen Sie die Genehmigungsbehörde und UNB von dieser fachlichen Einschätzung für den weiteren Verfahrensablauf zur Berücksichtigung/Abwägung sowie ggfs. Detailausführung in Kenntnis. Herr König von der Forstdirektion in Freiburg informiere ich mit dieser Email in Cc. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung




	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
			Keine Bedenken oder Anregungen eingegangen	

Mittelbiberach, 03.2022

Anlage 01 Übersichtskarte_Priorisierung



Priorisierung

-  ohne Restriktionen des Regionalplanes
-  inkl. Vorranggebiete Grünzug + Vorbehaltsgebiete Erholung
-  inkl. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Nachbarschaftsverband Ulm, März 2022, kein Maßstab